



## **Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat**

181414 / 220.01

### **Auftrag**                      **Vorberatungskommission PVO**

betreffend

## **Pflichtpensen Klassenlehrpersonen**

### **Antrag**

Der Auftrag sei zu überweisen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 7. März 2024 beschloss der Gemeinderat, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen und mit der Vorberatung der Botschaft des Stadtrates zur Totalrevision Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) (RB 201) zu beauftragen.

Neben den im Gemeinderat behandelten Anträgen zur PVO machte die Kommission unter anderem folgenden Vorschlag zu Art. 95 betreffend Pflichtpensen der Lehrpersonen in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204): Klassenlehrpersonen auf allen Stufen sollen neu zusätzlich zwei Lektionen statt wie bisher eine Lektion als Entschädigung für die mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten erhalten.

An der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2024 nahm der Stadtrat die Vorschläge der Vorberatungskommission als Auftrag gemäss Art. 57 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) entgegen. An der Sitzung vom 12. Dezember 2024 erstreckte der Gemeinderat die Frist zur Einreichung des Berichts des Stadtrates bis April 2025.





## **2. Aufgaben von Klassenlehrpersonen**

Der Berufsauftrag für Lehrpersonen der Stadtschule definiert die Aufgaben der Klassenlehrpersonen. Klassenlehrpersonen haben eine zentrale Koordinationsaufgabe zu erfüllen. Sie steuern die Zusammenarbeit mit Fachlehrpersonen, schulischen Heilpädagoginnen und schulischen Heilpädagogen. Gleichzeitig sind sie Ansprechperson für die erfolgreichen Kontakte zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Lernenden und Fachpersonen aus Schuldiensten und Behörden.

Zu den Aufgaben einer Klassenlehrperson zählen folglich das Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich einzelner Lernenden aber auch bezüglich der Klasse. Klassenlehrpersonen nehmen die pädagogische Führung wahr, damit aus einer Klasse eine arbeitsfähige Lerngemeinschaft wird. Damit dies gelingen kann, pflegen Klassenlehrpersonen verschiedene Formen der Zusammenarbeit, vermitteln bei Konflikten und führen Exkursionen und Ausflüge durch. Klassenlehrpersonen müssen besondere individuelle Bedürfnisse beachten und den Lern- und Entwicklungsprozess zusammen mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten reflektieren sowie für Anliegen und Gespräche zur Verfügung stehen. Dazu führen die Klassenlehrpersonen Standortgespräche und geben den Erziehungsberechtigten Meldung über die Leistungsentwicklung. Sie leiten nötigenfalls Meldungen und Bedürfnisse an die passenden Fachstellen weiter. Auch das Ausfertigen von Zeugnissen und das Erledigen der ordentlichen, klassenbezogenen Administrationsaufgaben gehören zu den Aufgaben einer Klassenlehrperson.

## **3. Gesetzliche Grundlage und Arbeitsmarktsituation**

Gemäss Art. 62 Abs. 2 des sich in Kraft befindlichen Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubündens (BR 421.000) reduziert sich das Vollpensum einer Klassenlehrperson zur Erfüllung ihrer damit verbundenen Aufgaben auf der Primar- und der Sekundarstufe I um eine Lektion pro Woche. Der Grosse Rat des Kantons Graubündens beschloss anlässlich der Dezembersession 2024 die Ausweitung der Entschädigung für Klassenlehrpersonen auf die Kindergartenstufe per August 2025. An der Stadtschule Chur ändert sich jedoch nichts. Im Berufsauftrag für Lehrpersonen der Stadtschule Chur, erlassen am 4. März 2015, ist eine Jahreslektion (eine Lektion pro Woche) für die Aufgaben als Klassenlehrperson vorgesehen.

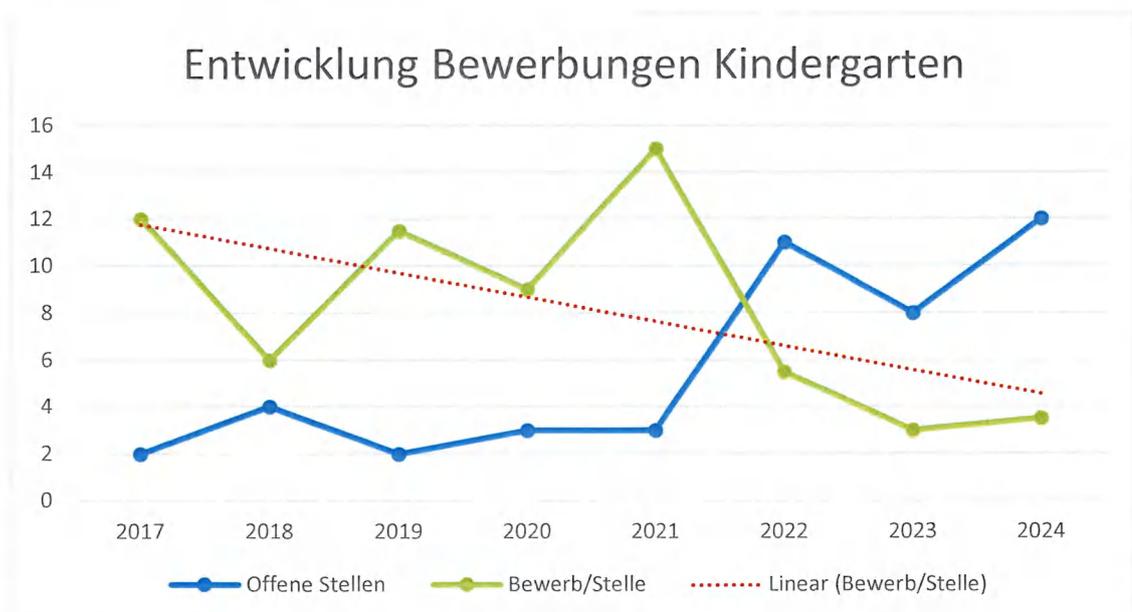
Die Stadt Chur kennt also bereits eine Jahreslektion als Entlastung für die Klassenlehrpersonen auf allen Stufen. Die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (RB 204) definieren in Art. 95 Abs. 1 unter dem Titel "Pflichtpensum" das wö-



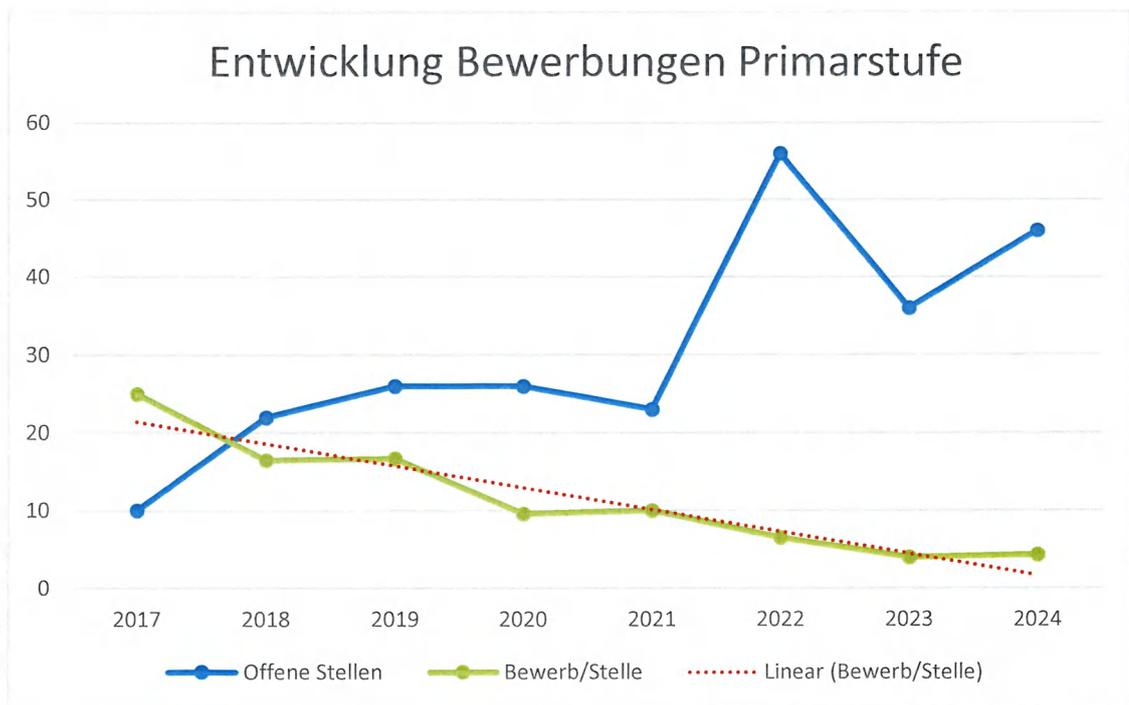
chentliche Pensum als Grundlage zur Berechnung der Jahresarbeitszeit. Es beträgt für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe 24 Stunden und für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I 29 Lektionen. Aufgrund der durch den Grossen Rat beschlossenen Gleichstellung des Kindergartens wird der Stadtrat per 1. August 2025 die Ausführungsbestimmungen in diesem Punkt anpassen und auch für den Kindergarten 29 Lektionen festlegen. Damit unterrichtet eine Klassenlehrperson mit einem Vollpensum 28 Lektionen pro Woche und eine Lektion steht für die Aufgaben als Klassenlehrperson zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel schlägt nun die Vorberatungskommission zur PVO vor, dass Klassenlehrpersonen aller Stufen für diese zentrale Aufgabe neu zwei Lektionen erhalten sollen. Eine Jahreslektion entspricht etwa dem Gegenwert von 67 Stunden jährlicher Arbeitszeit.

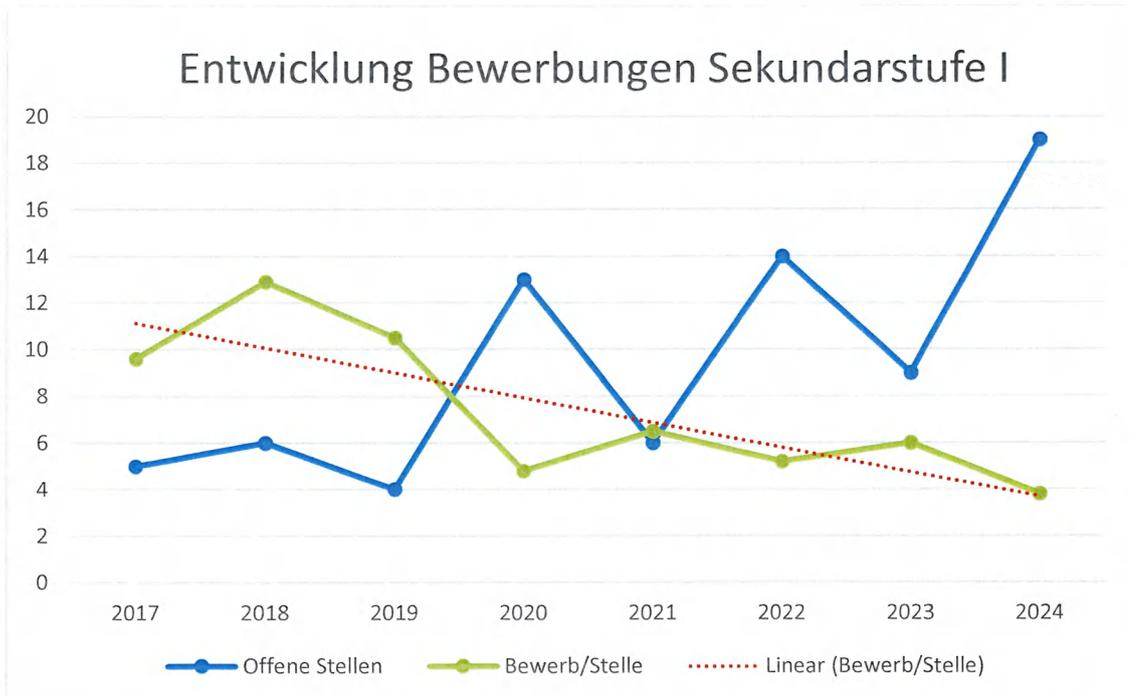
Die Stadtschule stellt in den letzten Jahren fest, dass Lehrpersonenstellen allgemein und die Funktion der Klassenlehrperson mit dieser sehr wichtigen Verantwortung im Besonderen immer schwieriger zu besetzen sind. Die seit 2017 erhältliche Statistik aus den Rekrutierungsprozessen weist leider nicht systematisch die Klassenlehrpersonenfunktion aus, zeigt jedoch generell sehr gut auf, dass die Anzahl Bewerbungen pro Lehrpersonenstelle markant gesunken ist.



Im Kindergarten sind die jährlichen Unterschiede gross. Es ist insbesondere aufgrund eines Anstiegs bei den Pensionierungen sowie von Neueröffnungen von Kindergärten in den vergangenen Jahren ein Anstieg der offenen Stellen zu sehen. Der Trend der Anzahl Bewerbungen pro Stelle seit 2017 weist rund eine Halbierung auf.



Auf der Primarstufe nehmen die Bewerbungen pro Stelle kontinuierlich ab und umfassen heute in etwa noch ein Viertel der Bewerbungen von 2017.



Auf der Sekundarstufe I zeigt der Trend der Anzahl Bewerbungen ebenfalls klar nach unten und liegt in etwa im Bereich von einem Viertel der Bewerbungen seit 2017.

Der tatsächliche Aufwand von Klassenlehrpersonen übersteigt je länger je mehr die vorhandenen Arbeitsstunden. Immer weniger Lehrpersonen sind bereit, die sehr wichtige und geschätzte, aber zeitlich und inhaltlich sehr belastende Aufgabe als Klassenlehrper-



son wahrzunehmen. Aus operativer Sicht besteht diesbezüglich tatsächlich Handlungsbedarf. Die Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenfunktion würde es für Lehrerinnen und Lehrer wieder attraktiver machen, eine Klassenlehrpersonenfunktion zu übernehmen.

Im Nachbarkanton St. Gallen hat der Bildungsrat bereits auf das kommende Schuljahr 2025/2026, für alle Gemeinden verpflichtend, eine zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen eingeführt. Die Stadt Chur könnte durch die Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion einen wesentlichen Beitrag leisten, um arbeitsmarktfähig zu bleiben bzw. diese wieder zu steigern.

#### **4. Entwicklung der Aufgaben von Klassenlehrpersonen**

Klassenlehrpersonen sind aufgrund der beschriebenen Aufgabenfülle im Schulalltag besonders gefordert. Hinzu kommen gesellschaftliche Veränderungen, welche die Aufgaben der Klassenlehrperson in den letzten Jahren noch anspruchsvoller machen. Schulklassen werden immer heterogener und auch die Aufgaben von Schulen verändern sich. Es wird mehr und mehr erwartet, alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen und ihrem teilweise herausfordernden Verhalten einzubinden und individuell zu fördern.

Die zunehmende kultureller Vielfalt in den Klassenzimmern fordert die Klassenlehrpersonen zusätzlich. Sie müssen in der Lage sein, auf die unterschiedlichen sprachlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe ihrer Klasse einzugehen. Sie stehen zunehmend im direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, die hohe Erwartungen an die Bildung ihrer Kinder stellen. Eine andere wichtige Aufgabe der Klassenlehrperson ist die Pflege einer guten Beziehung zu den Lernenden. Denn eine gute Beziehung fördert eine positive Lernatmosphäre, in der sich die Schülerinnen und Schüler sicher und verstanden fühlen, was wiederum ihre Motivation und ihr Engagement steigern. Zudem erleichtert eine gute Beziehung die Kommunikation, die Konfliktlösung und die individuelle Förderung, was zu besseren Lernergebnissen und zur persönlichen Entwicklung der Lernenden beiträgt.

Der Aufwand für die Klassenlehrperson ist abhängig von der Klassengrösse und von der Zusammensetzung der Klasse, aber auch von der Anzahl der beteiligten Lehrpersonen und Fachpersonen wie zum Beispiel der schulischen Heilpädagogik. Die fortgeschrittene Arbeitsteilung im Unterricht einer Klasse (Teilzeit- und Fachlehrpersonen) und die Zunahme erforderlicher Kontakte mit Erziehungsberechtigten oder schulischen und ausser-schulischen Diensten verlangen noch intensivere Führungs- und Koordinationsleistun-



gen. Durch all die beschriebenen Aufgaben ist das Führen einer Schulklasse in den letzten Jahren deutlich anspruchsvoller geworden.

Die Aufgaben können nur bewältigt werden, wenn die verantwortliche Klassenlehrperson über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügt. Diese spezifischen Aufgaben, welche die Klassenführung betreffen, werden im Arbeitspensum separat ausgewiesen.

## 5. Mögliche finanzielle Folgen

An der Stadtschule Chur werden zurzeit 42 Klassen im Kindergarten, 112 Klassen in der Primarstufe und 50 Klassen auf der Sekundarstufe I geführt. Eine Verdoppelung der Lektionen für die Klassenlehrpersonen würde jährlich wiederkehrende Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 980'000.—verursachen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge).

Kindergarten (42 Klassen)	Stellen-%	Jahreslohn LK 16/LS 11	Jahreslohn Total
	146	Fr. 110'786.--	Fr. 161'748.--
Sozialversicherungskosten 20 %			Fr. 32'350.--
<b>Lohnkosten Kindergarten</b>			<b>Fr. 194'098.--</b>
Primarstufe (112 Klassen)	Stellen-%	Jahreslohn LK 16/LS 11	Jahreslohn Total
	386	Fr. 110'786.--	Fr. 427'634.--
Sozialversicherungskosten 20 %			Fr. 85'527.--
<b>Lohnkosten Primar</b>			<b>Fr. 513'161.--</b>
Sekundarstufe (50 Klassen)	Stellen-%	Jahreslohn LK 19/LS 11	Jahreslohn Total
	172	Fr. 130'962.--	Fr. 225'255.--
Sozialversicherungskosten 20 %			Fr. 45'051.--
<b>Lohnkosten Sek I</b>			<b>Fr. 270'306.--</b>
<b>Lohnkosten Total</b>			<b>Fr. 977'565.--</b>

Die Erhöhung der Entschädigung der Klassenlehrpersonen in diesem Umfang hätte gemäss Art. 11 lit. c) der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) ein obligatorisches Referendum zur Folge.

## 6. Entwicklung der Stadtschule

Die Stadtschule hatte in den vergangenen Jahren ein beachtliches Wachstum zu bewältigen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist von 2'800 im Jahr 2016 um 649 auf 3'449 im Jahr 2024 angestiegen (plus 23 Prozent). Auf die Fusionen mit Haldenstein und Maladers sind davon gut 150 Kinder und auf Kinder aus der Ukraine 81 zurückzuführen. Der grösste Treiber verbleibt mit rund 420 das natürliche Wachstum bei den Kinderzahlen.



<b>Stadtschule Chur in Zahlen</b>	<b>2016</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Anzahl Schülerinnen und Schüler	2'800	3'152	3'325	3'449
Anzahl Klassen	163	187	191	193
Durchschnitt Klassengrösse	17.2	16.9	17.4	17.9
Nettokosten in Mio. Fr.	49.9	56.3	59.7	60.5
Nettokosten pro Schüler/in in Fr.	17'821.--	17'862.--	17'955.--	17'541.--
Nettokosten pro Klasse in Fr.	306'135.--	301'070.--	312'565.--	313'472.--

Die Steigerung der Nettokosten der Stadtschule von rund Fr. 50 Mio. im Jahr 2016 auf rund Fr. 61 Mio. im Jahr 2024 ist auf den ersten Blick erheblich. Ein genauere Blick in die Zahlen zeigt jedoch schnell, dass die Nettokosten der Stadtschule seit 2016 gemessen am Wachstum nicht übermässig gestiegen sind. Während die Anzahl Schülerinnen und Schüler von 2016 bis 2024 um 23 Prozent gestiegen sind, stiegen die Nettokosten der Stadtschule im gleichen Zeitraum weniger, nämlich um 21 Prozent. Die Nettokosten pro Schülerin und Schüler sind denn auch im genannten Zeitraum um 2 Prozent gesunken.

Ins Auge sticht dabei insbesondere der Durchschnitt der Klassengrösse, welcher in den letzten Jahren gestiegen ist. Dies führt dazu, dass die Nettokosten pro Schülerin und Schüler mittlerweile tiefer sind als noch im Jahr 2016, obwohl der Support für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen in der Zwischenzeit gestiegen ist (z.B. Ausbau Schulleitungen, Logopädie, Kinderbetreuung und Schulsozialarbeit; Einführung Begabungs- und Begabtenförderung). Letzteres zeigt sich im Anstieg der Nettokosten pro Klasse, welcher von rund Fr. 306'000.-- auf Fr. 313'000.-- angestiegen ist.

Die hypothetische Rechnung mit derselben Anzahl Kinder und Klassen, jedoch zusätzlichen Ausgaben von Fr. 977'565.--, zeigt auf, dass die Nettokosten pro Schülerin und Schüler auf Fr. 17'831.-- und die Nettokosten pro Klasse auf Fr. 318'653.-- ansteigen würden. Unter dem Strich würden die Nettokosten pro Schülerin und Schüler also im langjährigen Rahmen verbleiben.

Die Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes bringt ab Schuljahr 2025/2026 eine massgebliche finanzielle Entlastung für die Stadtschule mit sich. Weil diese nur im Bereich Kindergarten zu direkten Mehrkosten führt und im Gegenzug die Schülerpauschalen sowie die Entschädigung für Klassenlager und Projekte für die Schulträgerschaften massiv erhöht wurden, resultiert eine beachtliche jährliche Entlastung in der Höhe von voraussichtlich rund Fr. 922'000.-- für die Stadt Chur.



	Anzahl Kinder	01.01.2025	01.08.2025	Differenz	Mehreinnahmen SJ 2025/26
Kindergarten	682	Fr. 1'007.--	Fr. 1'328.--	Fr. 321.--	Fr. 218'922.--
Primarschule	1'951	Fr. 1'007.--	Fr. 1'328.--	Fr. 321.--	Fr. 626'271.--
Realklassen	302	Fr. 1'531.--	Fr. 1'993.--	Fr. 462.--	Fr. 139'524.--
Sekundarklassen	557	Fr. 1'447.--	Fr. 1'909.--	Fr. 462.--	Fr. 257'334.--
KG 1 Nachmittag					-Fr. 380'000.--
Projekte/ Lager					Fr. 60'000.--
<b>Total</b>					<b>Fr. 922'051.--</b>

Es stellt sich politisch damit die Frage, ob die durch die Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes resultierende finanzielle Entlastung der Stadt wieder in die Volksschulbildung reinvestiert werden soll.

## 7. Beurteilung der Finanzierbarkeit

Ein Steuerprozent entspricht in der Stadt Chur etwa Fr. 987'000.--. Auf der Basis der Finanzierung entspricht das Anliegen der VBK PVO rund 1.0 Steuerprozenten.

Ein Blick in die Entwicklung des Fiskalertrags als wichtigste betriebliche Ertragsposition der Stadt zeigt auf, dass dieser seit 2016 von Fr. 114.8 Mio. auf Fr. 135.2 Mio. im Jahr 2024 lediglich um 18 Prozent und damit weniger stark als die Nettokosten der Stadtschule im gleichen Zeitraum gestiegen sind (21 Prozent).

Da nur die Entwicklung der Nettokosten der Stadtschule betrachtet wird, ist jedoch ein Vergleich mit dem Fiskalertrag nicht zielführend bzw. eine Messgrösse, da die weiteren Kostenentwicklungen ausgeblendet werden.

Höchstens der Vergleich mit der Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuer, welche seit 2016 von Fr. 84.3 Mio. auf Fr. 94.7 Mio. für 2024, zeigt ein Anstieg von 12.3 Prozent. Dies zeigt auf, dass sich die Kostenentwicklung in der Stadtschule mit der Entwicklung des Steuerertrages der natürlichen Personen überproportional entwickelt.

Weiter verlangen deshalb die doch erheblichen zusätzlichen jährlichen Ausgaben aus Sicht des Stadtrates eine sorgfältige Güterabwägung, weil damit die Handlungsfähigkeit der Stadt in anderen Bereichen und insbesondere die Investitionsfähigkeit eingeschränkt werden.

Der Stadtrat wird noch in diesem Jahr eine finanzpolitische Auslegeordnung vornehmen und diese dem Gemeinderat zusammen mit Vorgehensvorschlägen zur Kenntnis bringen. Eine endgültige Beurteilung der Finanzierbarkeit des Antrages der VBK PVO möchte der Stadtrat erst dann vornehmen, wenn diese Auslegeordnung vorliegt.



## 8. Zusammenhang mit Auftrag VBK PVO betr. Entschädigung Kindergartenlehrpersonen

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Auftrag wird der Auftrag der Vorberatungskommission PVO betreffend Entschädigung Kindergartenlehrpersonen behandelt. In diesem Auftrag wird unter anderem gefordert, dass Kindergartenlehrpersonen auch bei einer Neueinrichtung in die Lohnklasse 16 ein Vollpensum erreichen können.

Die Einführung einer zweiten Lektion als Entschädigung für die Klassenlehrpersonenfunktion könnte in Verbindung mit einer Anpassung der Lektionentafel im Kindergarten zur Situation führen, dass eine einzelne Kindergartenlehrperson die Pflichtlektionen ihrer Abteilung nicht mehr eigenständig führen könnte.

Vorgaben ab August 25	Lektionen	Bemerkungen
Lektionentafel	24	20 am Vormittag + 2 Nachmittage à 2 Lektionen
Klassenlehrpersonenfunktion	1	
Abgeltung Randauffangzeiten	2	
<b>Total Pensum</b>	<b>27</b>	<b>Entspricht 93 %</b>
3. Nachmittag im KG	2	
<b>Total Vollpensum</b>	<b>29</b>	<b>Entspricht 100 %</b>
Klassenlehrpersonenfunktion	1	Zusatz gem. vorliegendem Auftrag
<b>Total Vollpensum Plus</b>	<b>30</b>	<b>Überpensum: entspricht 103.5 %</b>

Diese Aufstellung zeigt, dass es im Kindergarten zu erheblichen Schwierigkeiten führt, wenn sowohl eine zusätzliche Lektion als Entschädigung für die Klassenlehrpersonenfunktion eingeführt wird, als auch die Lektionentafel für den Kindergarten noch weiter nach oben angepasst würde.

Der Stadtrat wird mit dem Kanton eine Klärung der Vorgaben herbeiführen müssen und erst dann über die Lektionentafel für den Kindergarten ab Schuljahr 2026/2027 beschliessen. Im Sinne einer Güterabwägung hat für den Stadtrat die Einführung der zweiten Entschädigungslektion für alle Klassenlehrpersonen Vorrang.

## 9. Vorgehen bei Überweisung des Auftrages

Bei Überweisung des Auftrages beabsichtigt der Stadtrat, dem Gemeinderat voraussichtlich bis Oktober 2025 eine separate Botschaft vorzulegen. In dieser wird nicht zuletzt die Finanzierbarkeit im gesamtstädtischen Kontext beurteilt werden müssen. Ausserdem wird die Frage geklärt, ob der Anspruch auf eine zweite Lektion als Entschädigung für die Klassenlehrpersonen in der städtischen Personalverordnung, in den dazugehörigen



Ausführungsbestimmungen und/oder im Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Stadtschule festgeschrieben werden soll.

## **10. Empfehlung der Bildungskommission**

Die Bildungskommission hat sich an der Sitzung vom 20. Februar 2025 mit dem Entwurf zum vorliegenden Bericht auseinandergesetzt. Sie empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Überweisung des Auftrags.

## **11. Fazit**

Der Stadtrat teilt die Einschätzung der steigenden Anforderungen an die Volksschule im Allgemeinen und an die Klassenlehrpersonen im Besonderen. Die Forderung nach einer Prüfung der verstärkten Entlastung von Klassenlehrpersonen sind auf dieser Grundlage nachvollziehbar. Diese wird auch vom Verein Lehrpersonen Chur und der Schulleitungskonferenz unterstützt.

Der Stadtrat gibt jedoch zu bedenken, dass sich die Finanzsituation der Stadt zunehmend zuspitzt. Insbesondere wirft die lange Liste an bereits beschlossenen und darüber hinaus anstehenden Investitionsvorhaben die Frage nach der Finanzierbarkeit auf. Schulinfrastrukturen machen dabei einen nicht unwesentlichen Anteil aus (Gesamtsanierung Maladers, Neubau Kita und Aula Türligarten, Neubau Schul- und Sportanlage Fortuna, Erweiterung Masans, Sanierung/Ersatz/Neubauten Kindergärten usw.).

Insbesondere mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation erachtet es der Stadtrat als notwendig, die Einführung einer zweiten Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen auf allen Stufen zu prüfen, um attraktivere Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen an der Stadtschule zu schaffen und einer Verschärfung und einer allfälligen Abwanderung in den Nachbarkanton entgegenzuwirken.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 18. März 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Hans Martin Meuli

Marco Michel

### Anhang

- Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur PVO; Synoptische Darstellung

### Aktenauflage

- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204)
- Totalrevision Personalverordnung der Stadt Chur PVO Bericht der gemeinderätlichen Vorbereitungskommission Stellungnahme des Stadtrates
- Kommissionsbericht der gemeinderätlichen Vorbereitungskommission zur Botschaft Totalrevision Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201)
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 7/2024-2025)
- Berufsauftrag Lehrpersonen Stadtschule Chur
- Entwicklung Bewerbungen 2017 bis 2024



## **Auftrag Vorberatungskommission PVO betreffend Pflichtpensen Klassenlehrpersonen**

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 7. März 2024 (GRB.2024.8) beschloss der Gemeinderat, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen und mit der Vorberatung der Botschaft des Stadtrates zur Totalrevision Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) (RB 201) zu beauftragen. Mit Datum vom 14. Juni 2024 unterbreitete die Kommission dem Stadtrat ihren Bericht. Der Stadtrat nahm am 8. August 2024 (SRB.2024.720) zu den Anträgen und Vorschlägen der VBK Stellung.

Neben den im Gemeinderat behandelten Anträgen zur PVO machte die Kommission u.a. folgenden Vorschlag zu den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204):

### **Alt Art. 103 Pflichtpensen (Art. 65 Abs. 3 PVO), neu Art. 95 Pflichtpensen (Art. 62 Abs. 3 PVO), Absatz 1**

Allg. Vorschlag der Personalkommission in Zusammenhang mit diesem Artikel:

Klassenlehrpersonen (alle Stufen) sollen neu zusätzlich zwei Lektionen erhalten. Bis anhin bekommen Klassenlehrpersonen eine zusätzliche Lektion.

### **Stellungnahme des Stadtrates gemäss SRB.2024.720 vom 8. August 2024**

#### **Art. 95 Pflichtpensen Klassenlehrpersonen**

Ohne Kenntnis der personellen und finanziellen Folgen ist es dem Stadtrat heute nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Der Stadtrat interpretiert den Vorschlag der Vorberatungskommission als Auftrag gemäss Art. 57 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121). Er wird dem Gemeinderat schriftlich Bericht erstatten und Anträge stellen.

Chur, 5. September 2024





## Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO) Synoptische Darstellung

Geltendes Recht (1. Januar 2025)	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Art. 95 Pflichtpensen (Art. 62 Abs. 3 PVO) <sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum gilt als Grundlage zur Berechnung der Jahresarbeitszeit. Es beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen: Kindergarten 24 Stunden Primarstufe 29 Lektionen Sekundarstufe I 29 Lektionen</p>	<p>Art. 95 Pflichtpensen (Art. 62 Abs. 3 PVO) <sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum gilt als Grundlage zur Berechnung der Jahresarbeitszeit. Es beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen: Kindergarten <del>24 Stunden</del> <b>29 Lektionen</b> Primarstufe 29 Lektionen Sekundarstufe I 29 Lektionen</p> <p><sup>2 bis 8</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>9</sup> <b><u>Das Pensum einer Klassenlehrperson der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I reduziert sich anteilmässig um zwei Lektionen pro Schulwoche.</u></b></p>	<p>Entspricht dem neuen Artikel 62 Abs. 1 des kantonalen Volksschulgesetzes. Gemäss geltender Gesetzgebung beträgt die Anzahl Unterrichtseinheiten für das Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson 24 Stunden pro Schulwoche. Dies entspricht rechnerisch 32 Lektionen à 45 Minuten (gegenüber 29 Lektionen bei einem Vollzeitpensum auf der Primarstufe). Im Gegensatz zur Primarstufe und zur Sekundarstufe I werden bisher die Randauffangzeiten auf das Unterrichtspensum der Kindergartenlehrperson angerechnet.</p> <p>Neuer Absatz 9. Die Pensenreduktion für Klassenlehrpersonen ist bisher im städtischen Recht nicht geregelt. Das kantonale Schulgesetz führt in Art. 62 Vollzeitpensum Abs. 2 aus: "Das Pensum einer Klassenlehrperson der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche."</p>

Chur, 18. März 2025



181414 / 220.01